

**Amtliche Bekanntmachung nach
§ 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit
§ 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Saustrup –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 18. Juli 2025 – Aktenzeichen G40/2025/024-025

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma BWP Flarup GmbH & Co. KG, Flarup 21, 24392 Saustrup am 1. Juli 2025 Vorbescheide für die Feststellung der bauleitplanerischen und raumordnerischen Zulässigkeit von zwei Windkraftanlagen gemäß §§ 9 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 225), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Vorbescheide ist die Feststellung, dass die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt an den geplanten Standorten bauleitplanerisch und raumordnerisch zulässig sind.

Mit Errichtung der Anlagen darf nicht begonnen werden.

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinde 24392 Saustrup errichtet werden:

- WKA 1: G40/2025/024 – Gemarkung Saustrup, Flur 8, Flurstück 30/1
- WKA 2: G40/2025/025 – Gemarkung Saustrup, Flur 8, Flurstück 30/3

Die Vorbescheide beinhalteten unter anderem Voraussetzungen und Vorbehalte sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025 auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zuge stellt.